



Grosser Rat des Kantons Basel-Stadt

**Geschäftsprüfungskommission (GPK)**

**An den Grossen Rat**

**14.5347.01**

Basel, 1. Juli 2014

Kommissionsbeschluss vom 30. Juni 2014

Bericht der Geschäftsprüfungskommission zu den  
**Basler Verkehrs-Betrieben (BVB)**

## Inhalt

<b>1. Ausgangslage .....</b>	<b>3</b>
<b>2. Vorgehen .....</b>	<b>4</b>
<b>3. Feststellungen.....</b>	<b>5</b>
1. Ungeeignetes Gesetz.....	5
2. Nonchalante Eignervertretung.....	5
3. Fehlende Eignerstrategie .....	6
4. Unkritischer Verwaltungsrat .....	7
5. Reaktives Handeln .....	8
6. Richtige Massnahmen.....	8
7. Wichtige Whistleblower .....	8
8. Selbstkritische GPK .....	9
<b>4. Empfehlungen .....</b>	<b>10</b>
1. Empfehlung an den Grossen Rat .....	10
2. Empfehlungen an den Regierungsrat .....	10
3. Empfehlungen an die Basler Verkehrs-Betriebe .....	11
4. Weiteres Vorgehen .....	11
<b>5. Antrag .....</b>	<b>12</b>
<b>6. Anhang .....</b>	<b>13</b>
1. Abkürzungen.....	13

*«Ass d Weschte kinftig sauber wär, wünscht sich unsre BVBär.»*

## 1. Ausgangslage

Die Basler Verkehrs-Betriebe (BVB) wurden auf den 1. Januar 2006 aus der kantonalen Verwaltung ausgegliedert und werden seither als selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt geführt, die sich zu 100 Prozent im Besitz von Basel-Stadt befindet und von diesem mit über 65 Mio. Franken jährlich finanziert wird. Die rechtliche Grundlage für die BVB bildet das Organisationsgesetz der Basler Verkehrs-Betriebe (BVB-OG).

*BVB seit 2006  
ausgegliedert*

Der Grosse Rat (GR) übt die Oberaufsicht aus über den Regierungsrat (RR), die Verwaltung, die Gerichtsbehörden und die anderen Träger öffentlicher Aufgaben, soweit sie dem Kanton obliegende Aufgaben wahrnehmen<sup>1</sup> – und somit auch über die selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten. Die Geschäftsprüfungskommission (GPK) unterstützt und vertritt den GR in seiner Oberaufsicht<sup>2</sup>.

*GR hat Oberaufsicht*

Der RR steht der kantonalen Verwaltung vor und beaufsichtigt die anderen Träger öffentlicher Aufgaben in deren Ausübung<sup>3</sup>. Die wesentlichen Regeln für Führung, Steuerung und Aufsicht der kantonalen Beteiligungen – und somit auch der selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten – hat er in seinen Public-Corporate-Governance-Richtlinien (PCG-Richtlinien) erlassen<sup>4</sup>. Gemäss diesen nimmt der RR als Eignervertreter die Eignerrechte des Kantons wahr<sup>5</sup>.

*RR hat Aufsicht und  
vertritt Eigner*

Bereits in ihrem Jahresbericht 2012 behandelte die GPK die Regelung von Aufsicht und Oberaufsicht bei selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten im Allgemeinen und stellte in Aussicht, sich im Besonderen mit den BVB befassen zu wollen<sup>6</sup>. Aufgrund mündlicher und schriftlicher Eingaben sowie entsprechender Medienberichte hielt es die GPK für dringend geboten, verschiedene Vorkommnisse bei den BVB zu untersuchen: Kompetenzüberschreitungen auf der strategischen und der operativen Führungsebene, mehrfache Verstösse gegen das Personalgesetz, vielfache Verstösse gegen das Beschaffungsgesetz sowie generell ein Betriebsklima, welches das Personal belastete und die Beziehung zum basellandschaftlichen Partner störte. Am 12. August 2013 gaben zudem die BVB bekannt, dass sie das Bau- und Verkehrsdepartement (BVD) gebeten haben, die Finanzkontrolle (Fiko) mit einer Untersuchung zu beauftragen<sup>7</sup>.

*Vielfache Verstösse  
und belastendes  
Betriebsklima*

<sup>1</sup> § 90 Abs. 1 Verfassung des Kantons Basel-Stadt (KV)

<sup>2</sup> § 69 Abs. 1 Gesetz über die Geschäftsordnung des Grossen Rates (GO)

<sup>3</sup> § 108 Abs. 1 KV

<sup>4</sup> Beteiligungsmanagement Basel-Stadt: PCG-Richtlinien, Bericht des RR vom 14. September 2010

<sup>5</sup> § 7 Abs. 2 PCG-Richtlinien

<sup>6</sup> Bericht der GPK für das Jahr 2012 vom 19. Juni 2013, S. 8 ff. und S. 23

<sup>7</sup> BVB lässt Vorwürfe abklären, Medienmitteilung der BVB vom 12. August 2013

## 2. Vorgehen

Am 28. August 2013 – in ihrer dritten Sitzung nach der Sommerpause – beauftragte die GPK zunächst eine Subkommission (Subko), bestehend aus Tobit Schäfer (Präsidium), Eduard Rutschmann und Helen Schai, vorhandene Informationen auszuwerten, zusätzliche Informationen zu sammeln und einen Vorschlag zum weiteren Vorgehen zu machen.

*Subko BVB*

Nach einer ersten Sitzung beantragte die Subko aufgrund der Bedeutung und der Vielzahl der verschiedenen Vorkommnisse, einerseits das Geschäft fortan in der Gesamtkommission zu behandeln und andererseits die Behandlung der Geheimhaltung zu unterstellen<sup>8</sup>. Die GPK nahm beide Anträge an und beschloss zudem, sich mit der Fiko zu koordinieren und die weitere Behandlung auszustellen bis zum Abschluss der Fiko-Untersuchung. Am 11. Dezember 2013 – zwei Tage vor Veröffentlichung durch das BVD – erhielt die GPK den Fiko-Bericht<sup>9</sup>. Aufgrund dieses Berichts leitete am 23. Dezember 2013 auch die Staatsanwaltschaft (Stawa) ein polizeiliches Ermittlungsverfahren die BVB betreffend ein.

*Koordination mit  
Fiko und Stawa*

Unter Berücksichtigung ihres gesetzlichen Auftrags, der rein politischer Natur ist und ihr keine verbindlichen Weisungen ermöglicht, sowie der Tatsachen, dass viele Details zu den verschiedenen Vorkommnissen dank den Medien bereits öffentlich bekannt sind und dass parallel eine strafrechtliche Untersuchung durch die Stawa durchgeführt wird, konzentrierte sich die GPK bei ihrer Untersuchung auf die Frage der politischen Verantwortung und auf die Rolle des RR als Eignervertreter.

*Frage nach politischer  
Verantwortung*

Ausgehend vom Fiko-Bericht befasste sich die GPK in 17 ordentlichen Sitzungen mit den BVB, nahm Einsicht in die Protokolle des Verwaltungsrats (VR) und führte – teils mehrmalig – Hearings mit den folgenden Gästen sowie mit verschiedenen Whistleblowern:

*Hearings mit  
Whistleblowern*

- Stephan Appenzeller, Leiter Kommunikation & Public Affairs BVB
- Caroline Barthe, Leiterin Generalsekretariat BVD
- Paul Blumenthal, VR-Präsident BVB
- Michael Bont, Direktor a. i. BVB
- Daniel Dubois, Leiter Finanzkontrolle
- José González, Leiter Departementsfinanzen BVD
- Beatrice Inglin-Buomberger, Ombudsfrau
- Alain Leu, Mandatsleiter Finanzkontrolle
- Aline Marro, Leiterin Legal & Compliance BVB
- Paul Rüst, VR-Vizepräsident BVB
- Hans-Peter Wessels, Departementsvorsteher BVD

<sup>8</sup> § 61 Abs. 1 GO

<sup>9</sup> Spezialprüfung 2013, Untersuchung offener Fragen bei den BVB, Bericht der Fiko vom 11. Dezember 2013

### 3. Feststellungen

Generell musste die GPK während ihrer Untersuchung feststellen, dass in den vergangenen Jahren bei den BVB eine Führungskultur herrschte, die dem Charakter einer selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalt in keiner Weise gerecht wurde und in der Compliance nur ein Fremdwort war. Angesichts der Aufgabe, die BVB als marktorientiertes Unternehmen soweit möglich nach unternehmerischen Grundsätzen zu führen<sup>10</sup>, wurde systematisch ignoriert, dass die BVB sich zu 100 Prozent im Besitz des Kantons befinden, mit 65 Mio. Franken jährlich von ihm finanziert werden und u. a. seinem Beschaffungsgesetz<sup>11</sup>, seinem Finanz- und Verwaltungskontrollgesetz<sup>12</sup> sowie seinem Personalgesetz<sup>13</sup> unterstehen.

*Compliance:  
ein Fremdwort*

Beispielhaft für diese Führungskultur ist ein Passagierflug mit einem privaten Hawker-Hunter-Kampfflugzeug für über 7000 Franken, der 2013 einem Mitarbeiter als Anerkennungsprämie gesprochen wurde, obwohl diese in Form von Naturalleistungen gemäss der kantonalen Verordnung nur bis zum Wert von 300 Franken zulässig sind<sup>14</sup>.

*Kampfflugzeug-Flug  
als Anerkennung*

#### 1. Ungeeignetes Gesetz

Am 14. September 2010 hat der RR seine PCG-Richtlinien erlassen, in denen Führung, Steuerung und Aufsicht der kantonalen Beteiligungen geregelt werden. Zwei zentrale Punkte der PCG-Richtlinien sind die Entpolitisierung und die Professionalisierung der strategischen und der operativen Führungsebene. Mit der derzeit laufenden Totalrevision des Gesetzes über die Basler Kantonalbank soll das erste von drei Gesetzen<sup>15</sup> an die PCG-Richtlinien angepasst werden<sup>16</sup>.

*Gesetze an PCG-  
Richtlinien anpassen*

Das BVB-OG hingegen, das der GR am 10. März 2004 zur Ausgliederung der BVB erlassen hat, erfüllt die PCG-Richtlinien in wesentlichen Punkten nicht, insbesondere bei der Organisation der BVB sowie bei der Aufsicht und Oberaufsicht über die BVB. Das führt u. a. dazu, dass die Kompetenzen zwischen GR und RR in Bezug auf die Eignervertretung – und die damit verbundenen Rechte und Pflichten – unklar geregelt sind.

*De iure: Eigner-  
vertretung unklar*

#### 2. Nonchalante Eignervertretung

Auch wenn de iure die Kompetenzen zwischen GR und RR in Bezug auf die Eignervertretung unklar geregelt sind, hat in den vergangenen Jahren

*De facto: Eigner-  
vertretung durch RR*

<sup>10</sup> § 1 Abs. 2 Organisationsgesetz der Basler Verkehrs-Betriebe (BVB-OG)

<sup>11</sup> § 4 Abs. 1 Gesetz über öffentliche Beschaffungen

<sup>12</sup> § 3 Abs. 1 lit. d Finanz- und Verwaltungskontrollgesetz

<sup>13</sup> § 13 Abs. 1 BVB-OG

<sup>14</sup> § 5 Abs. 2 Anerkennungsprämien-Verordnung

<sup>15</sup> Gesetz über die Basler Kantonalbank, BVB-OG und Gesetz über die Industriellen Werke  
Basel

<sup>16</sup> Jahresbericht 2013 des RR, S. 443

de facto der RR – bzw. das BVD als zuständiges Fachdepartement – diese gegenüber den BVB unwiderlegbar wahrgenommen. Der RR hat in seinen PCG-Richtlinien, die für die Fachdepartemente als interne Weisungen gelten und bindend sind<sup>17</sup>, und im ergänzenden Kommentar detailliert vorgegeben, wie die Eignervertretung gegenüber den selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten wahrzunehmen ist.

Die GPK musste aber feststellen, dass sich das BVD bei der Eignervertretung gegenüber den BVB weder an die PCG-Richtlinien des RR noch an die eigenen Vorgaben, die es in einem Bericht zur Corporate Governance der BVB festgehalten hat<sup>18</sup>, gehalten hat – vielmehr hat es seine Aufsicht über die BVB grob vernachlässigt. Weder hat das BVD eine Eignerstrategie für die BVB genehmigen lassen, in der es seine Ziele als Eignervertreter sowie die Vorgaben zur Führung, Kontrolle, Effizienz und Transparenz festgelegt hat<sup>19</sup>. Noch hat der Departementsvorsteher regelmässig formalisierte Gespräche mit allen vom RR gewählten VR-Mitgliedern geführt, sondern er verliess sich in erster Linie auf die Informationen des VR-Präsidenten und ignorierte Hinweise von anderen Seiten.

*Aufsicht grob vernachlässigt*

Zudem legt u. a. die lange Zeitspanne vom 8. August 2013, an dem der VR der BVB den Departementsvorsteher gebeten hat, die Fiko mit einer Untersuchung zu beauftragen, bis zum 6. September 2013, an dem er der Fiko schliesslich den schriftlichen Auftrag erteilte, nahe, dass der Departementsvorsteher die verschiedenen Vorkommnisse und seine Aufsichtspflicht anfangs wenig ernst nahm.

*Vorkommnisse wenig ernst genommen*

### 3. Fehlende Eignerstrategie

Im Laufe ihrer Untersuchung wollte die GPK u. a. Einblick nehmen in die Eignerstrategie des RR für die BVB. Da der RR – anders als die GPK – alle Eignerstrategien als geheim einstuft, wollte er ihr den Einblick erst nach Unterzeichnung einer Geheimhaltungserklärung gewähren. Obschon die GPK die Ansicht vertritt, dass die Eignerstrategien generell veröffentlicht werden sollen<sup>20</sup>, beschloss sie, die Geheimhaltungserklärung zu unterzeichnen, um die Behandlung des Geschäfts nicht zu verzögern. Auch nachdem alle Mitglieder die Geheimhaltungserklärung einzeln unterschrieben hatten, wurde der GPK jedoch an ihrer eigens dafür einberufenen Sitzung zu ihrer grossen Irritation kein Einblick in die Eignerstrategie gewährt, sondern lediglich in den Bericht zur Corporate Governance der BVB von 2009. Erst an einem daraufhin einberufenen Hearing teilte der Departementsvorsteher der GPK mit, dass der RR nie

*Katz-und-Maus-Spiel mit der GPK*

<sup>17</sup> § 3 Abs. 1 PCG-Richtlinien

<sup>18</sup> Corporate Governance der BVB, Bericht des BVD vom 7. September 2009 (vom RR als geheim eingestuft)

<sup>19</sup> § 12 Abs. 1 PCG-Richtlinien

<sup>20</sup> GPK-Bericht vom 23. Juni 2014 zum Jahresbericht 2013, S. 8 f.

eine Eignerstrategie für die BVB erlassen hatte – mittlerweile hat der RR das auch in seinem Jahresbericht 2013 bestätigt<sup>21</sup>. Aufgrund dieser kafkaesken Begebenheit konnte sich die GPK des Eindrucks nicht erwehren, dass der Departementsvorsteher auch ihre Untersuchung wenig ernst nahm.

#### 4. Unkritischer Verwaltungsrat

«Das oberste Leitungs- oder Verwaltungsorgan muss als Team funktionieren, kritische Punkte durch geschickte Fragen aufdecken und durch sachkompetente Voten den Entscheidungsprozess beeinflussen. Mitglieder des obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgans müssen ein unternehmerisches Denken und Handeln an den Tag legen, unabhängig und integer sein, sich mit dem Unternehmen identifizieren und über genügend Zeit verfügen. Allein die fachlichen Fähigkeiten bieten kein Gewähr, dass das oberste Leitungs- oder Verwaltungsorgan die Interessen des Kantons tatsächlich wahrnimmt.»<sup>22</sup> So konkretisiert der RR in seinen PCG-Richtlinien das Anforderungsprofil an den VR und seine Mitglieder, während im BVB-OG keinerlei Anforderungen formuliert sind.

*Fachliche Fähigkeiten  
bieten kein Gewähr*

In den Hearings und bei der Lektüre der VR-Protokolle – die mehrheitlich nur als Beschlussprotokoll geführt wurden und deshalb für die Untersuchungen wenig nützlich waren – musste die GPK feststellen, dass der VR vor seiner a. o. Sitzung am 8. August 2013, an der er den Fiko-Auftrag beschloss, weder als Team zusammenarbeitete noch geschickte Fragen stellte. Vielmehr vernachlässigte der VR seine Sorgfaltspflicht, indem er gutgläubig seinem Präsidenten, der sich kaum gegenüber der operativen Führungsebene abgrenzte, und seinem Direktor folgte und nicht willens oder nicht fähig war, kritische Punkte aufzudecken oder den Entscheidungsprozess zu beeinflussen. Vor diesem Hintergrund erstaunt die GPK wenig, dass verschiedene Informationen am VR vorbei auf der Achse Direktor – VR-Präsident – Departementsvorsteher flossen.

*Nicht willens oder  
nicht fähig?*

Auf jeden Fall hat der Verwaltungsrat seine Aufgabe der Aufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen<sup>23</sup>, offensichtlich schlecht erfüllt.

*Aufgabe schlecht  
erfüllt*

In der GPK herrschen unterschiedliche Meinungen bezüglich der verbliebenen VR-Mitglieder, die bereits vor dem 1. Januar 2014 ihr Amt ausgeübt haben: Einige Mitglieder meinen, dass die Erfahrungen der vergangenen Monate eine heilsame Wirkung gezeitigt haben dürften und sie bei der Aufarbeitung der Vorkommnisse einen Beitrag leisten können.

*Lernfähig oder  
vorbelastet?*

<sup>21</sup> Jahresbericht 2013 des RR, S. 443

<sup>22</sup> Beteiligungsmanagement Basel-Stadt: Public-Corporate-Governance-Richtlinien, Bericht des RR vom 14. September 2010

<sup>23</sup> Art. 716a Abs. 1 Ziff. 5 OR

Andere argumentieren, dass diese VR-Mitglieder selber zu stark in die Vorkommnisse der vergangenen Jahre involviert waren, als dass sie diese – in fact and in appearance – unabhängig aufarbeiten können.

## 5. Reaktives Handeln

Aufgrund verschiedener Hinweise stellte die GPK am 29. Januar 2014 im Rahmen eines Hearings erstmals Fragen nach einem 61. Tram, das die Bombardier Transportation AG den BVB zu unveränderten Gesamtkosten von 255 Mio. Franken zusätzlich liefern wird. Daraufhin wurde von den BVB am 5. Februar 2014 kommuniziert, dass der VR an seiner Sitzung vom 3. Februar 2014 beschlossen habe, das 61. Tram aus Eigenmitteln zu finanzieren und nicht mit dem kantonalen Darlehen von CHF 185 Mio.<sup>24</sup>. Solche Beispiele erweckten bei der GPK den wenig vertrauensbildenden Eindruck, dass die BVB nicht von sich aus reinen Tisch machen, sondern immer erst auf äusseren Druck reagieren und dass sie immer nur so viel zugeben, wie bereits bekannt ist.

*Wenig vertrauensbildend*

## 6. Richtige Massnahmen

Die GPK anerkennt die Bemühungen, welche die BVB seit der Veröffentlichung des Fiko-Berichts zur Aufarbeitung der Vorkommnisse in den vergangenen Jahren unternommen hat, und erachtet die ergriffenen organisatorischen, personellen, personalrechtlichen und strukturellen Massnahmen als richtig und wichtig. Wie auch der VR-Präsident und der Direktor a. i.<sup>25</sup> oder der VR-Präsident und der designierte Direktor<sup>26</sup> kann aber die GPK aufgrund ihrer heutigen Kenntnisse nicht ausschliessen, dass noch weitere Massnahmen notwendig sind – sie hegt sogar begründete Zweifel.

*Begründete Zweifel*

## 7. Wichtige Whistleblower

Bei der Aufdeckung der verschiedenen Vorkommnisse bei den BVB haben Whistleblower, die sich wie gesetzlich vorgesehen<sup>27</sup> an die Ombudsstelle – aber auch an die Medien und den VR – gewandt haben, eine bedeutende Rolle gespielt. Nachdem der GR bereits am 10. April 2013 die Möglichkeit zur Meldung von Missständen ins Personalgesetz aufgenommen hatte<sup>28</sup>, verabschiedete der RR am 24. September 2013 die Whistleblowing-Verordnung. Erst in der Folge haben sich acht Whistleblower getraut, sich bei der Ombudsstelle zu melden, die deren Informationen an die Fiko und die GPK weitergegeben hat.

*Whistleblower spielen eine wichtige Rolle, ...*

<sup>24</sup> BVB beschafft 61 statt 60 neue Trams, Medienmitteilung der BVB vom 5. Februar 2014

<sup>25</sup> Jahresbericht 2013 der BVB, S. 45

<sup>26</sup> Sendung des Regionaljournal Basel Baselland vom 17.6.2014

<sup>27</sup> § 3 Abs. 1 Verordnung betreffend Meldung von Missständen

<sup>28</sup> § 19a Personalgesetz



Mit den Whistleblowern aus den BVB wurde erstmals das in der Whistleblowing-Verordnung vorgesehene Verfahren durchgeführt. Dabei zeigte sich, dass nicht geklärt ist, mit welchen konkreten Massnahmen garantiert wird, dass Whistleblower (oder des Whistleblowings verdächtige Personen) geschützt werden und keine Benachteiligung im Anstellungsverhältnis erfahren<sup>29</sup>.

*... aber wie werden  
sie geschützt?*

## **8. Selbstkritische GPK**

Die GPK musste feststellen, dass die Aufsicht in Sachen BVB in den vergangenen Jahren auf allen Ebenen versagt hat: vom VR über den RR bis zum GR. Rückblickend muss sich auch die GPK die Fragen stellen, ob sie den Hinweisen auf die verschiedenen Vorkommnisse bei den BVB rechtzeitig nachgegangen ist und ob sie trotz ihren beschränkten Ressourcen<sup>30</sup> früher hätte handeln können, ohne gegen den Grundsatz zu verstossen, dass sie ihre Oberaufsicht als eine nachträgliche und nicht als eine begleitende auszuüben hat.

*Nachträglich und nicht  
begleitend*

---

<sup>29</sup> § 5 Whistleblowing-Verordnung

<sup>30</sup> GPK-Bericht vom 23. Juni 2014 zum Jahresbericht 2013, S. 7

## 4. Empfehlungen

Aufgrund ihrer Untersuchungen und Feststellungen gibt die GPK die folgenden Empfehlungen ab:

### 1. Empfehlung an den Grossen Rat

1. Dass der GR das BVB-OG zur Konkretisierung und Verbesserung der Organisation der BVB sowie der Aufsicht und Oberaufsicht über die BVB revidiert und dabei die PCG-Richtlinien des RR berücksichtigt.

*Eine Empfehlung  
an den GR*

### 2. Empfehlungen an den Regierungsrat

1. Dass der RR nach der Revision des BVB-OG alle VR-Mitglieder wählt, die Basel-Stadt vertreten, und dass er neben dem VR-Präsidenten auch den VR-Vizepräsidenten wählt.
2. Dass der RR eine konkrete Eignerstrategie für die BVB formuliert und diese veröffentlicht.
3. Dass der RR mit allen VR-Mitgliedern, die Basel-Stadt vertreten, einen Mandatsvertrag schliesst, in dem er sie auf die Umsetzung der Eignerstrategie für die BVB sowie auf die Einhaltung und Sicherstellung der Compliance verpflichtet.
4. Dass der RR zum Reporting jährlich formalisierte Einzelgespräche mit allen VR-Mitgliedern, die Basel-Stadt vertreten, führt, in denen diese über die Erreichung der Eignerstrategie für die BVB sowie über die Einhaltung und Sicherstellung der Compliance berichten.
5. Dass der RR eine konkrete Stelle (Abteilung oder Person im BVD) bezeichnet, die im Sinne der Eignervertretung federführend für den Kontakt zu den BVB verantwortlich ist.
6. Dass der RR prüft, ob aufgrund der Vorkommnisse in den vergangenen Jahren die Voraussetzungen für eine Organhaftung des VR und der Geschäftsleitung nach Art. 754 OR gegeben sind.
7. Dass der RR in Absprache mit der Ombudsstelle konkretisiert, mit welchen Massnahmen garantiert wird, dass Whistleblower keine Benachteiligung im Anstellungsverhältnis erfahren.

*Sieben Empfehlungen  
an den RR*

### 3. Empfehlungen an die Basler Verkehrs-Betriebe

1. Dass die BVB alle noch nicht ergriffenen, zur Aufarbeitung der Vorkommnisse in den vergangenen Jahren notwendigen organisatorischen, personellen, personalrechtlichen und strukturellen Massnahmen konsequent, vollständig und zeitnah ergreifen.
2. Dass die BVB alle in den vergangenen Jahren ergriffenen organisatorischen, personellen, personalrechtlichen und strukturellen Massnahmen auf ihre Angemessenheit, Rechtmässigkeit und Zweckmässigkeit prüfen und sie nötigenfalls konsequent, vollständig und zeitnah korrigieren.
3. Dass die BVB alle noch nicht umgesetzten Empfehlungen der Fiko konsequent, vollständig und zeitnah umsetzen.
4. Dass die BVB künftig alle Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen strikt befolgen.
5. Dass die BVB alle Vergaben der vergangenen Jahre aufarbeitet und künftig bei allen Vergaben das Gesetz über öffentliche Beschaffungen strikt einhalten.
6. Dass die BVB bei Entlohnung und Anstellungsbedingungen das kantonale Personalgesetz strikt einhalten.
7. Dass die BVB die strategische Führungsebene und die operative Führungsebene personell und in ihren Aufgaben strikt voneinander trennen.
8. Dass der VR künftig an allen seinen Sitzungen (auch für die Traktanden, an denen VR-Interna besprochen werden) nicht nur ein Beschlussprotokoll, sondern ein Votenprotokoll führt.

*Acht Empfehlungen  
an die BVB*

### 4. Weiteres Vorgehen

Die GPK hielt es für wichtig, wie angekündigt noch vor der Sommerpause über ihre Feststellungen und Empfehlungen zu berichten. Die Untersuchungen sind aber mit diesem Bericht nicht abgeschlossen, sondern die GPK wird sich weiter mit den BVB befassen und wartet hierfür – neben eigenen noch laufenden Abklärungen – insbesondere die Ergebnisse des polizeilichen Ermittlungsverfahrens der Stawa sowie der weiteren BVB-internen Abklärungen ab, mit der die Revisionsstelle Ernst & Young AG beauftragt wurde<sup>31</sup>.

*Untersuchungen nicht  
abgeschlossen*

Spätestens in ihrem Jahresbericht 2014 wird die GPK noch einmal über die BVB berichten – auch darüber, ob und wie ihre Empfehlungen umgesetzt werden. Sie verweist in diesem Zusammenhang zudem auf die für 2015/2016 angekündigte Follow-up-Prüfung der Fiko.

*Werden Empfeh-  
lungen umgesetzt?*

<sup>31</sup> Jahresbericht 2013 der BVB, S. 45

## 5. Antrag

Die Geschäftsprüfungskommission unterbreitet dem Grossen Rat des Kantons Basel-Stadt folgenden Antrag:

1. Die Feststellungen und Empfehlungen im Bericht zu den Basler Verkehrs-Betrieben werden zur Kenntnis genommen.

Die GPK hat den vorliegenden Bericht in ihrer Sitzung vom 30. Juni 2014 einstimmig (mit 13 zu 0 Stimmen) verabschiedet und ihren Präsidenten zum Sprecher ernannt.

Basel, 30. Juni 2014

Der Präsident



Tobit Schäfer

## 6. Anhang

### 1. Abkürzungen

Im Bericht werden die folgenden Abkürzungen verwendet:

a. i.	ad interim
a. o.	ausserordentlich
Abs.	Absatz
AG	Aktiengesellschaft
bspw.	beispielsweise
BVB	Basler Verkehrs-Betriebe
BVB-OG	Organisationsgesetz der Basler Verkehrs-Betriebe
BVD	Bau- und Verkehrsdepartement
bzw.	beziehungsweise
f.	folgende Seite
ff.	folgende Seiten
Fiko	Finanzkontrolle des Kantons Basel-Stadt
GO	Gesetz über die Geschäftsordnung des Grossen Rates
GPK	Geschäftsprüfungskommission des Grossen Rates des Kantons Basel-Stadt
GR	Grosser Rat des Kantons Basel-Stadt
KV	Verfassung des Kantons Basel-Stadt
Mio.	Millionen
OR	Obligationenrecht
PCG	Public Corporate Governance
RR	Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt
S.	Seite
Stawa	Staatsanwaltschaft des Kantons Basel-Stadt
Subko	Subkommission
u. a.	unter anderem
vgl.	vergleiche
VR	Verwaltungsrat
Ziff.	Ziffer